

Vereinssatzung

Kinderhilfswerk Ukraine e.V.



Stand: 06. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Finanzierung
- § 6 Vereinsauflösung
- § 7 Inkrafttreten
- § 8 Wahl der Funktionen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "**Kinderhilfswerk Ukraine e. V.**".

Er hat seinen Sitz in 79664 Wehr, Wuhrstrasse 19 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Der Verein versteht sich als **überkonfessionelles, christliches Missions- und Hilfswerk**. Die Ausbreitung der biblischen Botschaft und die Übernahme sozialer Verantwortung kennzeichnen gleicherweise die Arbeit des Vereins im In- und Ausland.

Der Verein übernimmt besondere soziale Verantwortung für die Not leidende Bevölkerung, im Besonderen für Kinderheime, Waisenheime, Ausbildung und Krankenhäuser. Ziel ist die kontinuierliche, unentgeltliche Versorgung bestimmter Projekte mit Lebensmitteln und Verbrauchsartikeln.

Der Verein arbeitet im In- und Ausland mildtätig.

Der Verein unterstützt und initiiert Projekte zur Selbsthilfe, Ausbildung so wie zum Wirtschaftsaufbau.

Dazu gehören ebenfalls die Ausbildung und Entsendung von Mitarbeitern sowie die Gründung von Niederlassungen des Vereins im In- und Ausland.

§ 2 Zweck und Inhalte

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Sach- und Geldspenden für humanitäre Transporte und deren Durchführung in die Ukraine, der finanziellen und persönlichen Unterstützung von Projekten, die Waisenkindern und Notleidenden Familien in der Ukraine zu Gute kommen. Weiterhin durch die finanzielle und persönliche Unterstützung von sozialen und medizinischen Einrichtungen in der Ukraine, zum Zwecke, diese Einrichtungen der Not leidenden Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Verein fördert finanziell und persönlich Aus- und Fortbildungsprojekte für Jugendliche und Erwachsene aus der Not leidenden Bevölkerung in der Ukraine. Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke auf der Basis des christlichen Glaubens und der biblischen Botschaft, für deren Ausbreitung er durch Gottesdienste, Lobpreisveranstaltungen und Evangelisationen tätig wird.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins "**Kinderhilfswerk Ukraine e. V.**" können natürliche und juristische Personen werden, die die in den §§ 1,2,3 genannten Ziele und Inhalte vertreten und aktiv unterstützen und fördern wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines Antrages des Bewerbers nach umfassender Information desselben über die Satzung und dessen schriftlicher Zustimmung zu den Satzungsinhalten.
3. Wird eine Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt, ist Einspruch innerhalb eines Vierteljahres möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluß durch den Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit
 - Tod eines Mitglieds
5. Ein Vereinsmitglied, das in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist unter schriftlicher Angabe der Gründe mitzuteilen. Dagegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Kalendermonats möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden, sowie Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen.
7. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die hieraus weiterführenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Trägerkreis.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zwei Wochen vor dem Termin ist schriftlich dazu einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 15 % der Mitglieder dies für erforderlich halten.

Einladungen erfolgen durch den Vorstand. Versammlungen werden von einem durch den Vorstand berufenen Mitglied geleitet.

Ausschließliche Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung zur Veränderung der Satzung und des Vereinszweckes (§§ 1- 3) sowie Vereinsauflösung.
- Beschlussfassung über die Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandsvorsitzenden für das vorangegangene Kalenderjahr.
- Bestätigung des Rechenschaftsberichtes nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes und Entlastung desselben.
- Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand und alle Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, unabhängig von deren Anzahl.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Anträge im Sinn der Satzung können von jedem Mitglied an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch einen vom Vorstand berufenen Protokollanten ein Sitzungsprotokoll gefertigt, das den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung enthalten muß und von ihm sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern - einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und dem 1. und 2. Rechnungsprüfer.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf Grundlage einer beschlossenen Geschäftsordnung. Aufwandsentschädigungen sind unzulässig.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins für die Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, die nicht in die ausdrückliche Kompetenz der Mitgliedervollversammlung fallen.

Der Vorstand hat das Recht, vorläufige Entscheidungen zu treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, wenn es der Geschäftsablauf des Vereins erfordert. Diese müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand arbeitet eigenverantwortlich. Er ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder zurückzunehmen. Es besteht gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflicht.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter geheim. Es müssen mindestens 3 Kandidaten zur Wahl stehen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen abgeben. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl hat den Vereinsvorsitz. Der Kandidat mit der zweit höchsten Stimmenzahl wird der 1. Stellvertreter des Vereinsvorsitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Trägerkreis

Der Trägerkreis besteht aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, die vom Vorstand berufen und entlassen werden. Der Vorstand stattet die Mitarbeiter des Trägerkreises mit zeitlich und inhaltlich begrenzten Kompetenzen zur Wahrnehmung von Verantwortungsbereichen aus, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch freiwillige Spenden der Mitglieder wie auch durch Zuwendung Dritter.

Der Vorstand darf für den Verein entsprechende Konten eröffnen. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern Vollmachten für diese Konten erteilen.

Zur Sicherstellung einer geeigneten Kontrolle beim Einsatz finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke aus dem Vermögen des Vereins, wird folgende Festlegung getroffen:

1. Der Vorstandsvorsitzende und die berechtigten Mitglieder, dürfen über finanzielle Mittel, für den Einsatz satzungsgemäßer Zwecke bis zu einer Höhe von 1.000,00 €, ohne weitere Zustimmung weiterer Vorstandsmitglieder, verfügen.
2. Beim Einsatz finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke über 1.000,00 € und bis zu einer Höhe von 5.000,00 €, ist die Zustimmung in schriftlicher Form eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
3. Beim Einsatz finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke über 5.000,00 € oder einer Höhe über 50%, des zum Zeitpunkt der erforderlichen Entnahme vorhandenen Kontovermögens, ist die Zustimmung in schriftlicher Form des gesamten Vereinsvorstandes, wie unter §4 Punkt 3 genannt, erforderlich.

§ 6 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß der Vereinssatzung.
2. Die weitere Verwendung des Vereinsvermögens wird durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung festgelegt.
3. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein sieht diesbezüglich das „Christlich Diakonische Hilfswerk - CDH-Stephanus, Bundeszentralverband Speyer e.V., Boschstrasse 26, 67346 Speyer (Amtsgericht Ludwigshafen VR.-Nr. 50867) vor

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme am 06.06.2015 durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 8 Wahl der Funktionen

Vorstandsvorsitzender:	Marian Heinz
1. Stellvertreter Vorstandsvorsitzender:	Maria Fritz
Schatzmeister:	Christine Oechslein
1. Rechnungsprüfer:	Markus Klingele
2. Rechnungsprüfer:	Dietmar Eckert

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende

Unterschrift Gründungsmitglieder: